



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon: (089) 9235-7100 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)
Telefax: (089) 9235-7041

Postanschrift: Postfach 81 01 09, 81901 München
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.bapv.de

Kurz-Info 2020

München, im Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Kurz-Info möchten wir Sie über die im Jahr 2020 geltenden Beitragswerte* und über weitere Entwicklungen Ihres Versorgungswerks informieren.

1. Pflichtbeiträge 2020

Beitragsbemessungsgrenze:	6.900,00 €	Beitragssatz:	18,60 %
---------------------------	-------------------	---------------	----------------

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.283,40 €	Mindestbeitrag:	160,40 €
70 % des Höchstbeitrags	898,38 €	halber Mindestbeitrag	80,20 €
40 % des Höchstbeitrags	513,36 €		

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (18,60 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 57.960,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit Ihnen dies finanziell möglich ist, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Regelbeitrag, d.h. Höchstbeitrag, zu zahlen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherungsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen die Renten der Bayerischen Apothekerversorgung in zunehmenden Umfang der Einkommensteuer. Dies kann zum Teil zu einer deutlichen Reduzierung der künftigen Nettorente führen. Im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs können Beiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2020 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2020 abzüglich der Pflichtbeiträge 2020. Die Einzahlungshöchstgrenze 2020 beläuft sich auf **38.502,00 €**. Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ abgekürzt „FMZ“ geleistet. Eine „Anmeldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Unsere Bankverbindung können Sie u. a. diesem Schreiben entnehmen.

Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge können dagegen nicht zum Versorgungswerk gezahlt werden; ebenso ist der Abschluss einer Direktversicherung zum Versorgungswerk nicht möglich.

3. Geschäftsjahr 2018

Die wichtigsten Daten im Überblick:

Geschäftsjahr	2018
Anwartschaftsberechtigte insgesamt	30.075
Aktive Mitglieder	26.650
Versorgungsempfänger	12.283
Versorgungsleistungen insgesamt (Mio. €)	267,2
Beitragseinnahmen (Mio. €)	236,7
Kapitalanlagen (Mio. €)	8.668,1
Kapitalerträge (brutto in Mio. €)	339,7
Durchschnittsverzinsung (GdV)	3,77%
Bilanzsumme (Mio. €)	8.773,7
Gesamtkostensatz	1,97%

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2018 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern oder auf unserer Homepage www.bapv.de (BAPV im Überblick / Geschäftsdaten) einsehen.

4. Wahlen in der konstituierenden Sitzung des Landesausschusses der Amtsperiode 2019/2022 am 12. September 2019

4.1 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

Es wurden der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter gewählt:

Vorsitzender: Thomas Benkert

Stellvertreter: 1. Dr. Günther Hanke; 2. Manfred Saar; 3. Dr. Andreas Kiefer

4.2 Wahl der Mitglieder (und Stellvertreter/innen) des Verwaltungsausschusses

Bayern: Thomas Benkert (Dr. Hans-Peter Hubmann); Cynthia Milz, (Dr. Christoph Sturm); Dr. Volker Schmitt (Franziska Scharpf); Alexander von Waldenfels (Elke Wanie)

Baden-Württemberg: Dr. Günther Hanke (Karin Graf); Dr. Peter Kaiser (Dr. Silke Laubscher)

Rheinland-Pfalz: Dr. Andreas Kiefer (Peter Stahl)

Saarland: Manfred Saar (Christine Schoppe)

4.3 Wahl des Vertreters der Bayerischen Apothekerversorgung im Kammerrat

Herr Thomas Benkert wurde als Nachfolger von Herrn Johannes Metzger, der seinen Rücktritt erklärt hat, als Vertreter der Bayerischen Apothekerversorgung in den Kammerrat gewählt.

5. Bestellung eines neuen Verantwortlichen Aktuars

Herr Markus Schick wurde vom Landesausschuss mit Einvernehmen des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer mit sofortiger Wirkung zum neuen Verantwortlichen Aktuar der Bayerischen Apothekerversorgung bestellt.

6. Dynamisierung

Der Landesausschuss hat beschlossen, zum 1. Januar 2020 alle laufenden Versorgungsleistungen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 eingewiesen sind, um 0,5 % zu erhöhen.

Von weiteren Dynamisierungen hat der Landesausschuss abgesehen.

7. Satzungsänderungen

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Landesausschuss für das Jahr 2020 – wie bisher – auf 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2020 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

8. Wahlen in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12. September 2019

Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

Es wurden der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter gewählt:

Vorsitzender: Thomas Benkert

Stellvertreter: 1. Dr. Günther Hanke; 2. Manfred Saar; 3. Dr. Andreas Kiefer

9. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

Bei Einzahlungen **im Einzelfall** geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung) an.

Beispiele: W434/087654/0370, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2020

W434/098765/0379, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck bitte stets an erster Stelle den Buchstaben „**B**“ gefolgt von Ihrer **eigenen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln.

Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe „**Z**“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „JJJJMM“) ergänzt werden.

Beispiele: B12345678

B12345678Z202001

10. In eigener Sache: Angabe der Mitgliedsnummer

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel mit dem Versorgungswerk Ihre Mitgliedsnummer an. Sie erleichtern uns die Zuordnung der eingehenden Post und beschleunigen dadurch die Abläufe im Versorgungswerk.

11. Allgemeine Hinweise

11.1 Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

Bitte beachten Sie, dass bei **jedem Wechsel der Beschäftigung** zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. Dies umfasst nicht nur jeden Arbeitgeberwechsel, sondern auch jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei demselben Arbeitgeber. Der Antrag muss fristwährend unter Einhaltung der **3-Monatsfrist** des § 6 Abs. 4 SGB VI über das Versorgungswerk gestellt werden. Von dort aus wird er an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet.

11.2 Beitragsübernahme bei Bezug von Arbeitslosengeld, Pflegegeld, Pflegeunterstützungsgeld, Krankengeld oder Verletztengeld

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Pflegegeld, Pflegeunterstützungsgeld, Krankengeld oder Verletztengeld werden i.d.R. die Beiträge zum Versorgungswerk übernommen. Wir raten Ihnen, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen beim zuständigen Träger zu stellen.

11.3 Beitragspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Mitglieder bleiben auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II beitragspflichtig. Die Agenturen für Arbeit übernehmen für Arbeitslosengeld II – Empfänger allerdings keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk. Zur Bayerischen Apothekerversorgung ist dann der Mindestbeitrag, auf Antrag der halbe Mindestbeitrag, zu entrichten.

11.4 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen weiter ausgebaut.

Auskunft zum Verfahren sowie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen erhalten Sie schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anschrift: Postfach, 10704 Berlin), den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen und auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

11.5 Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen!

Die Möglichkeit, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzahlen, falls dort die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, wurde weiter verbessert (§ 282 SGB VI). Da hierbei Fristen zu beachten sind, sollten Sie sich zeitnah bei einer der Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erkundigen.

11.6 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

11.7 Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Apothekerversorgung

Zur Vermeidung von Nachteilen, die Ihnen z.B. durch verspätete Meldungen entstehen können, bitten wir Sie, bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Apothekerversorgung sich mit der dort zuständigen Apothekerkammer und dem dort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

11.8 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die genauen Termine für 2020 geben wir in der Fachpresse und auf unserer Internet-Homepage bekannt.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2020

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02 BIC: BYLADEMMXXX

apoBank IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72 BIC: DAAEDEDXXX